

## **Bei Diesel-Fahrverboten Verhältnismäßigkeit beachten**

Mit einer gewissen Erleichterung reagiert die IHK Arnsberg auf das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Diesel-Fahrverboten in Düsseldorf und Stuttgart. „Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht, dass Diesel-Fahrverbote nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen dürfen“, kommentiert Thomas Frye, IHK-Geschäftsbereichsleiter Standortpolitik, das Urteil. Für den Fall, dass Fahrverbote unumgänglich seien, gestehe das heutige BVerwG-Urteil insbesondere dem Wirtschaftsverkehr Ausnahmegenehmigungen und ausreichende Übergangsfristen zu.

In der Region Hellweg-Sauerland selbst existieren weder Umweltzonen noch Messpunkte mit nachgewiesenen Stickoxid-Grenzwertüberschreitungen. Dennoch können heimische Unternehmen als Logistiker, Lieferanten oder Dienstleister von Diesel-Fahrverboten in den Umweltzonen an Rhein und Ruhr betroffen sein. Gerade deshalb seien Ausnahmeregelungen für den Wirtschaftsverkehr unverzichtbar – und zwar für ortsansässige Firmen ebenso, wie für Unternehmen aus anderen Regionen. Gewerblich zugelassene Pkws werden zu zwei Dritteln und Nutzfahrzeuge fast ausschließlich mit Dieselmotoren betrieben. Für viele kleine und mittelständische Unternehmen sind nach IHK-Ansicht kurzfristige Flottenerneuerungen wirtschaftlich nur schwer verkraftbar.